

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	04.03.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW)**Betroffene Produktgruppe**

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

StEA – 29.01.2019 (Drucksachen-Nr. 7842/2014-2020)

Sachverhalt:

Die Stadt Bielefeld erhebt sogenannte Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) in Verbindung mit der vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010.

Der Bürgerausschuss der Stadt Bielefeld hat in der Sitzung vom 25.09.2018 im Falle von Bürgerbeschwerden gegen die Heranziehung zu Beiträgen nach § 8 KAG NRW für Arbeiten an der Straßenbeleuchtung in der Heeper Straße beschlossen, den Stadtentwicklungsausschuss um eine Überprüfung der o.g. Bielefelder Beitragssatzung auf Transparenz und Bürgerfreundlichkeit zu bitten.

Wie bereits in einer Informationsvorlage für die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 29.01.2019 (Drucksachen-Nr. 7842/2014-2020) geschildert, arbeitet die CDU/FDP-Landesregierung in NRW derzeit an einem Gesetzesentwurf, der zu einigen Veränderungen in dem Verfahren der Beitragserhebung nach § 8 KAG NRW führen soll. Den Gesetzesentwurf erwarten wir im zweiten Halbjahr 2019. Es ist zu erwarten, dass sich hierdurch auch die rechtliche Notwendigkeit zu Änderungen in den kommunalen Beitragssatzungen ergeben wird.

Die Bielefelder Beitragssatzung hat sich in vielen Klageverfahren als in rechtlicher Hinsicht einwandfrei bewährt. Die Verwaltung geht davon aus, dass eine rechtssichere Überarbeitung der Satzung nicht kurzfristig möglich ist. Insoweit sollte eine Überprüfung und Anpassung der Satzung angesichts des Verwaltungsaufwandes erst nach Verabschiedung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung NRW im Landtag erfolgen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss